

ANHANG**Bau- und Zonenreglement****Art. 31 Gewässerraum (aktualisiert)**

„Die Bestimmungsart sowie die Festlegung des Gewässerraums im Zonennutzungsplan (indikativ) unterliegen den einschlägigen Gesetzgebungen und Verfahren.“

Der Gewässerraum wird gemäss Art. 41a ff. der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV) bestimmt. Für die Bodennutzung innerhalb des Gewässerraums gelten die Einschränkungen der Bundesgesetzgebung. Die Übergangsbestimmungen der GSchV haben Gültigkeit, bis ein rechtskräftiger Genehmigungsentscheid des Staatsrats zum Gewässerraum, der im Rahmen eines formellen Genehmigungsverfahrens gefällt wird, vorliegt. Nach Abschluss des formellen Verfahrens wird der Gewässerraum indikativ auf ZNP übertragen.“

Gemeindeverwaltung Bellwald

Der Präsident:

Martin Bittel

Die Schreiberin:

Margot Blumenthal



Vom Staatsrat genehmigt
In der Sitzung vom 5. März 2014
Siegelgebühr: Fr. 150 -

Bestätigt:

Der Staatskanzler:

